



**AMTSBLATT**  
der  
**STADT HORSTMAR**

---

**Ausgegeben in Horstmar am 20.06.2017**

**Nr. 08 / 2017**

---

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Inhalt Titel</b>	<b>Seite</b>
15	20.06.2017	Erster Nachtrag zur Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für das Haushaltsjahr 2017	36 - 40
16	20.06.2017	Hinweis auf die Änderung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO durch die Bezirksregierung Münster	41

**Herausgeber:**  
**Druck u. Vertrieb:**

Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar  
Bürgermeister der Stadt Horstmar

---

# Erster Nachtrag zur Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert am 15. November 2016 (GV. NRW 2016 S. 966), hat der Rat der Stadt Horstmar mit Beschluss vom 18. Mai 2017 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Horstmar voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsmächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>11.551.129,65 €</b>
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>11.781.210,27 €</b>

*(nachrichtlich: Ergebnissaldo: - 230.080,62 €)(unverändert)*

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>11.174.997,00 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>10.931.702,00 €</b>

*(nachrichtlich: Finanzsaldo: 243.295,00 €)(unverändert)*

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von bisher <b>1.260.668,15 €</b> erhöht um <b>47.250,00 €</b> auf	<b>1.307.918,15 €</b>
--	-----------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von bisher <b>1.294.693,00 €</b> erhöht um <b>105.000,00 €</b> auf	<b>1.399.693,00 €</b>
---	-----------------------

*(nachrichtlich: Saldo aus Investitionstätigkeit - 91.774,85 €)*

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit von bisher <b>119.300,00 €</b> erhöht um <b>945.000,00 €</b> auf	<b>1.064.993,00 €</b>
--	-----------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit von bisher <b>178.300,00 €</b> erhöht um <b>47.250,00 €</b> auf	<b>225.550,00 €</b>
---	---------------------

*(nachrichtlich: Saldo aus Finanzierungstätigkeit: 839.443,00 €)*

festgesetzt.

## **§ 2**

- 1.) Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen (ausschließlich Landesprogramm „Gute Schule 2020“, der Schuldendienst (Zinsen und Tilgung) wird vollständig vom Land NRW übernommen) erforderlich ist,

wird auf **119.993,00 €;**

und

- 2.) Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen (ausschließlich im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier NRW 2017“ - Barrierefreie Neugestaltung des Kirchplatzes sowie des Umfeldes einschl. der Münsterstraße und des Püttengängskens - )

wird auf **945.000,00 €**

festgesetzt.

## **§ 3**

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitions-auszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird nicht geändert und

bleibt auf **0,00 €**

festgesetzt.

## **§ 4**

Die bisher festgesetzte Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird nicht geändert und

bleibt auf **230.080,62 €**

festgesetzt.

## **§ 5**

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert und

bleibt auf **8.000.000,00 €**

festgesetzt.

## § 6

Die bisher festgesetzten Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 nicht geändert und bleiben wie folgt

festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 355 %

1.2 für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 640 %

2. **Gewerbesteuer** auf 452 %

Die Steuersätze in der Haushaltssatzung 2017 haben nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat am 09.02.2017 erneut eine separate Sitzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Horstmar mit Wirkung zum 01.01.2017 beschlossen hat.

## § 7

*unverändert*

## § 8

*unverändert*

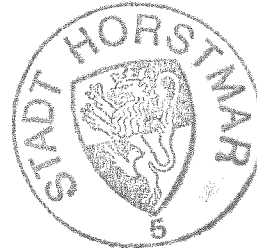
## § 9

*unverändert*

**Aufgestellt gem. § 81 Abs. 1 i.V.m. § 80 Abs. 1 der  
Gemeindeordnung für das Land  
Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

**Horstmar, 26.04.2017**

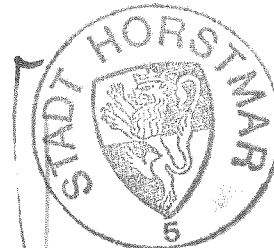
  
**Becks  
Kämmerer**



**Bestätigt gem. § 81 Abs. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 der  
Gemeindeordnung für das Land  
Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

**Horstmar, 26.04.2017**

  
**Wenking  
Bürgermeister**



## Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Ersten Nachtrages zur Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für das Haushaltsjahr 2017 mit seinen Anlagen mit dem Ratsbeschluss vom 18. Mai 2017 übereinstimmt und dass nach Abs. 1 und 2 des § 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NW. S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Horstmar, 20. Juni 2017

Der Bürgermeister

(Wenking)



## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Erste Nachtrag zur Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit gemäß § 81 Abs. 1 i.V.m. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 nach Anzeigebestätigung des Ersten Nachtrages zur Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 gem. §§ 75 Abs. 4 und 76 Abs. 2 GO NRW durch den Kreis Steinfurt vom 06. Juni 2017 vorzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Erste Nachtrag zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gem. § 80 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW bis zum Ende der Auslegungsfrist zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

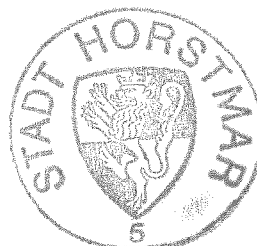
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horstmar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horstmar, den 20. Juni 2017

Der Bürgermeister

(Wenking)



**Hinweis auf die Änderung der Satzung für den niederländisch-deutschen  
Zweckverband EUREGIO durch die Bezirksregierung Münster**

Die Änderung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO sowie deren Genehmigung vom 11.05.2017 durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 20 vom 19.05.2017 auf der Seite 161 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen).

Horstmar, 20.06.2017

Stadt Horstmar  
Der Bürgermeister

  
Wenking